

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Bruckmann Entsorgung GmbH</b>
Standort:	Rönsahler Str. 10 in 51069 Köln
Anlage:	Papiersortieranlage mit integriertem Abfallzwischenlager
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	08.11.02.04 und 08.12.02
Aktenzeichen:	6.004_9-0100_001_120_2016_02
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 46 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2016 bis November 2016
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	12.07.2016
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	30.11.2016
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz und den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.
- Betriebseinheit: Halle 1 Lagerhalle für Ballenware
- Betriebseinheit: Halle 2 Papiersortieranlage
- Betriebseinheit: Halle 4 Verladehalle mit Tankstelle
- Betriebseinheit: Halle 5 Lagerhalle für Papier und Folien
- Betriebseinheit: Containerabstellplatz
- Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Abfallstromkontrolle

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide (nur BImSchG):

- Anzeigenbestätigung § 67 BImSchG vom 29.07.2003, Az.: 23-Sü/03633583-§67
- Anzeige nach § 15 BImSchG über die Aufstellung eines 35-cbm- Container für Altreifen und eines Behältnisses für Leuchtstoffröhren vom 05.07.1999, Az. 2314/Gro
- Anzeigenbestätigung nach § 15 BImSchG über die Zwischenlagerung von Geräten, welche Teil- oder vollhalogenierte FCKW enthalten vom 10.01.2002, Az.: Gro/2314
- Anzeigenbestätigung § 15 Abs. 1 BImSchG vom 06.03.2012, Az.: 572/6-9-0100-122

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

### C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	19.05.2016
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

<b>Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel</b>
<u>geringfügige Mängel:</u> Fehlende Prüfung einer VAwS-Anlage durch einen Sachverständigen
<u>erhebliche Mängel:</u> Auf dem Containerabstellplatz wurde ein Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle errichtet. Das Zwischenlager wurde weder angezeigt noch genehmigt. Durch diese nicht genehmigte Änderung kann es zu Umweltbeeinträchtigungen kommen.

### D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	a) Der Betreiber wurde mit Datum vom 21.03.2016 angehört mit dem Ziel der Beseitigung des nicht genehmigten Zwischenlagers. b) Revisionsschreiben mit der Aufforderung eine Sachverständigenprüfung durchzuführen; es wurden Vorlagefristen aufgegeben.

## **Anlage - Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.